

Anschlussgesuch an das Kanalisationsnetz

Das Anschlussgesuch ist der Baueingabe in **3 Expl.** mit **3 Situationsplänen** beizulegen.

Die vorgesehenen Anschlüsse an die nächsten öffentlichen Leitungen sind auf dem Situationsplan farblich wie folgt einzutragen:

Trinkwasser = blau; Schmutzwasser = violett; Oberflächenwasser = hellblau

Adresse Gesuchsteller/in: _____

Adresse Eigentümer/in: _____

Bauvorhaben: _____

Liegenschaft/Strasse: _____ Parz. Nr.: _____ Plan Nr.: _____

Der/die Gesuchsteller/in stellt hiermit das Gesuch, die obgenannte Liegenschaft an das öffentliche Kanalisationsnetz der Gemeinde Baltschieder anschliessen zu dürfen.

Anschlüsse

1 Schmutzwasser

- a) An welche Leitung ist der Anschluss vorgesehen: _____
- b) Erfolgt der Anschluss bei einem best. Kontrollschacht: _____
- c) Wird ein neuer Kontrollschacht vorgesehen: _____
- d) Vorgesehener Anschlussquerschnitt: (mind. 15cm) _____
- e) Tiefe der neuen Leitung: (mind. 80cm) _____
- f) Material der neuen Leitung: _____
- g) Gefälle der Anschlussleitung: (mind.) _____
- h) Wird ein Öl- und Fettabscheider eingebaut: _____

2 Oberflächenwasser: wie Dach- und Pumpenwasser, Sickerleitungen, Vorplatzentwässerung usw. muss aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gesammelt und auf dem Grundstück versickert werden.

- a) Kann die Ableitung im Trennsystem ausgeführt werden? Ja Nein
- b) Wenn ja, wohin ist die Ableitung vorgesehen: _____
(Wässerwasserleitung, Bach, Kanal, Versickerung, Gemeindeleitung für Oberflächenwasser usw.)

Der/die Gesuchsteller/in hat von den Kanalisationsvorschriften Kenntnis genommen und erklärt, die ihm/Ihr daraus entstehenden Verpflichtungen ohne Einschränkungen zu übernehmen.

Ort und Datum: _____ Der Installateur: _____

Gesuchsteller/in: _____ Eigentümer/in: _____

Die Arbeiten dürfen nicht begonnen werden, bevor das Gesuch von der Gemeinde bewilligt ist!

Anschlussbewilligung

Das obige Gesuch ist vom Wasserwart/Gemeindearbeiter bewilligt worden.

Spez. Hinweis: Die Zudeckung und Inbetriebnahme der Leitungen ist erst zulässig, nachdem der Wasserwart festgestellt hat, dass diese vorschriftsgemäss ausgeführt sind und sie vom zuständigen Büro für das Leitungskataster aufgenommen wurden.

Spez. Bedingungen: _____

Ressortchef/in: _____ Wasserwart: _____

Die allgemeinen Bedingungen auf der Rückseite sind strikte einzuhalten!

Allgemeine Bedingungen

- 1) Der Anschluss an das Kanalisationsnetz der Gemeinde ist gebührenpflichtig. Die Anschlussgebühren werden gemäss den Bestimmungen des Kanalisationsreglementes der Gemeinde Baltschieder erhoben.
 - Für Trinkwasser gemäss dem Reglement für die Wasserversorgung.
 - Für das Abwasser gemäss dem Kanalisationsreglement.
- 2) Der Bauherr hat sich bezüglich den Anschlussstellen vorgängig mit dem Ressortchef in Verbindung zu setzen und das Anschlussgesuch rechtzeitig - zusammen mit dem Baugesuch - bei der Gemeinde einzureichen.
- 3) Für die verschiedenen Leitungsführungen erteilt die Gemeinde Angaben ohne Gewähr. Die genauen Leitungsführungen (Lage, Höhe usw.) sind vom Gesuchsteller vor Ort selber aufzunehmen.
- 4) Ohne Spezialbewilligung der Gemeinde dürfen im öffentlichen Eigentum keine Grabarbeiten, Anschlüsse usw. vorgenommen werden.
- 5) Der Gesuchsteller hat sich vor Baubeginn zu vergewissern, ob weitere Werkleitungen wie PTT, Strom, Wasser usw. durch die Grabarbeiten berührt werden.
Er übernimmt die volle Verantwortung für allen Personen- und Sachschaden, der durch seine Arbeiten verursacht werden könnte und er haftet für sämtliche diesbezüglichen Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum. Zudem hat er im Bereiche der Arbeiten für allfällige Klage gutzustehen, die gegen die Gemeinde oder den Eigentümer der Strasse aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über Unfälle, zivilrechtliche Haftpflicht und Verkehr erhoben werden sollten. Die von den Organen der Gemeinde ausgeübte Aufsicht schmälert in keiner Weise die Haftpflicht des Gesuchstellers.
- 6) Die Leitungen müssen gemäss den technischen Vorschriften ausgeführt werden.
Die Ausführung der Leitungen und der Anschlüsse ist dem Wasserwart rechtzeitig zu melden.
Dieser lässt sie prüfen und verfügt nötigenfalls die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
- 7) Die Zudeckung und Inbetriebnahme der Leitungen ist erst zulässig, nachdem der Wasserwart festgestellt hat, dass diese vorschriftsgemäss ausgeführt und für das Leitungskataster aufgenommen worden sind.
- 8) Das Ableiten des Wassers von Zufahrten zu Privatgrundstückern sowie des anfallenden Oberflächenwassers muss so erfolgen, dass sich dieses nicht an die angrenzenden öffentlichen Strassen ergiessen kann.